



Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Bitte rechtzeitig bei der Klassenleitung bzw. im Sekretariat der Grundschule Bockhorn abgeben.

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
	Klasse
Telefon	Der ausgefallene Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden. Ausgefallene Leistungskontrollen müssen zu den Terminen der Schule nachgeschrieben werden. Bei Fehltagen, die immer bestimmte Fächer betreffen, kann eine Bewertung eventuell nicht erfolgen. Hinweise zur Befreiung finden Sie auf der Rückseite.
Zeitraum, für den eine Befreiung beantragt wird: am: _____ (bei mehreren Tagen bitte eine Auflistung im Anhang dem Antrag beifügen) vom: _____ bis: _____	

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Befreiung vom Unterricht vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Von der Schule auszufüllen!

Antrag eingegangen am: _____

Antrag <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet	
_____ Datum	_____ Unterschrift

Hinweis zur Befreiung vom Unterricht

Nachzulesen unter:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für SchülerInnen **müssen** rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arztes) nachzuweisen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. (Dazu zählt nicht die Erlangung preisgünstigerer Urlaubstarife!)

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.